

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Gemeinschaft „Königsheide“ und führt ab den Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“. Sie wird im nachfolgenden Text „Gemeinschaft“ genannt.
2. Der Sitz der Gemeinschaft ist Lünen-Brambauer.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Gemeinschaft gehört korporativ als Gliederung dem Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. sowie dem örtlich zuständigen Kreisverband Lünen-Selm e.V. an und wickelt ihre Belange selbständig und eigenverantwortlich ab. Die jeweiligen geltenden Bestimmungen der Satzung des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. sowie des örtlich zuständigen Kreisverbandes Lünen-Selm e.V. sind für die Gemeinschaft verbindlich.
5. Die Gemeinschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

1. Die Gemeinschaft dient dem Zweck, Verbraucherinteressen insbesondere von selbstgenutzten Wohneigentümern, privaten Bauherren und an Wohnimmobilien Interessenten wahrzunehmen und Familien Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten, gesunden und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann zu fördern. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Diese Aufgaben obliegen ihr in Verbindung mit Ihrem Kreisverband Lünen-Selm e.V. und dem Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Die Gemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person sowie jede Gemeinschaft von natürlichen Personen zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand (z.B. Erbengemeinschaft) erwerben, die Inhaber ist oder am Erwerb von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum interessiert ist, sowie natürliche Personen, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.

Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.-Gemeinschaft „Königsheide“ e.V. – M.Nr. 26/003- VR.Nr. 20769

1. Vorsitzender: Otto Korte, Heimstr, 44, 44536 Lünen · www.verband-wohneigentum.de/sg-koenigsheide

Telefon: 0231/871899 · sg-koenigsheide@verband-wohneigentum.de

Bankverbindung: Volksbank Waltrop - Konto-Nr.: 126 175 500 – BLZ: 42661717 · StNr.: 316/5927/1977

2. Die Aufnahme in die Gemeinschaft erfolgt durch den Vorstand, der über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Aufnahme in die Gemeinschaft begründet die Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. sowie im zuständigen Kreisverband, denen die erfolgte Aufnahme unverzüglich zu melden ist. Auch die Ablehnung eines Bewerbers ist dem Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. oder dem Kreisverband unverzüglich durch den Vorstand der Siedlergemeinschaft zu melden.
3. Die Aufnahme kann nur zum 01.01. oder 01.07. eines Jahres - ggf. auch rückwirkend - erfolgen. Mit dem Beitrittsantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse des Vereins als bindend an. Die Weitergabe seiner persönlichen Daten an Vertragspartner des Verband Wohneigentum, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. erfolgt nur, wenn das Mitglied dies Einverständnis schriftlich erteilt hat.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a.) **Austritt**
Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. bzw. der Gemeinschaft kann die Mitgliedschaft nur zum 31.12. des Kalenderjahres gekündigt werden, wenn diese bis zum 30.9. des Jahres dem zuständigen Vorstand zugeworfen ist.
 - b.) **Tod**
Der Rechtsnachfolger des Wohneigentümers tritt auf Antrag mit sofortiger Wirkung ein. Die Zahl der Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers wird nicht angerechnet, es sei denn, der überlebende Ehepartner wird Rechtsnachfolger. In anderen Fällen wird eine neue Mitgliedschaft begründet.
 - c.) **Ausschluss**
Eine Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden aufgrund vereinswidrigen Verhaltens in Wort, Schrift und Tat, Verstoßes gegen die Satzung oder Verletzung der durch die Satzung oder Gemeinschaftsbeschluss begründeten Verpflichtungen zum Nachteil der Gemeinschaft. Zu den wichtigen Gründen gehört auch ein Beitragsrückstand von einem Jahr trotz schriftlicher Mahnung.
 - aa.) Über den Ausschluss entscheidet:
Der Vorstand der Gemeinschaft. Der Kreisvorstand bietet den ausgeschlossenen Mitgliedern oder Personen eine Vermittlung innerhalb von 4 Wochen nach Ausschluss an. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden.
5. Bei Austritt aus einer Gemeinschaft endet automatisch die Mitgliedschaft beim Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V..
6. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinschaft, den Kreisverband sowie den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. zu.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder werden durch Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ernannt.
2. Die/Der Ehrevorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden ernannt. Grundsätzlich ist nur die Wahl einer/s Ehrevorsitzenden möglich.
3. § 4 Abs. 4 Buchstabe c gilt entsprechend für die Aberkennung.
4. Die Ehrenordnung des Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. ist für die Gemeinschaft verbindlich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, jederzeit die Hilfe und Unterstützung der Gemeinschaft für ihre berechtigten Interessen in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich
 - a. die Aufgaben und Bestrebungen der Gemeinschaft sowie des Kreisverbandes Lünen-Selm e.V. und des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.. nach besten Kräften zu unterstützen,
 - b. die vom Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge und

- weiteren Zuschläge und Beiträge für die Gemeinschaft an die Gemeinschaft zu entrichten,
- c. der Gemeinschaft die erforderlichen Angaben zu machen und die Unterlagen auszuhändigen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung der Gemeinschaftsinteressen benötigt,
 - d. der Gemeinschaft alle Anregungen und Erfahrungen mitzuteilen, die für die Belange der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder von Bedeutung sein können.

§ 7 Organe der Gemeinschaft

1. Die Organe sind:
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand
2. Organmitgliedern werden entstandene Kosten und Auslagen sowie Vergütungen, insbesondere für aufgewendete Arbeit und Zeit, nach der Geschäfts- und Kassenordnung erstattet.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der Gemeinschaft ist deren oberstes Organ. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
2. Bei jeder Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedschaft objektbezogen ein Stimmrecht; § 4 gilt entsprechend.
3. Eine Vertretung durch ein volljähriges Familienmitglied oder eine in der Hausgemeinschaft lebende Person ist zulässig. Hat ein Familienmitglied einer Mitgliedschaft ein Amt in der Gemeinschaft inne, so geht für die Dauer der Amtsinhaberschaft das Stimmrecht auf den Amtsinhaber über.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Kalenderjahr.
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr.
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Entscheidung über Beschlussfassungen des Vorstandes oder Anträge, die mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind.
 - e) Auflösung der Gemeinschaft
 - f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.
 - g) Berufung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstands- oder Ehrenmitgliedern
 - h) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäfts- und Kassenordnung.
5. Im Kalenderjahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Hierzu wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes - im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter - mindestens 4 Wochen vorher schriftlich durch Einladung (einfacher Brief) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandes.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinschaft einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richten.
3. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand der Gemeinschaft besteht aus:
 - a.) 1. Vorsitzenden/e
 - b.) stellv. Vorsitzenden/e
 - c.) 1. Kassierer/in
 - d.) stellv. Kassierer/in
 - e.) Schriftführer/in
 - f.) stellv. Schriftführer/in
 - g.) Beisitzern (nach Bedarf)
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 1. Vorsitzenden/e
 - Stellv. Vorsitzenden/e
 1. Kassierer/in
 - Schriftführer/in

Er vertritt die Gemeinschaft nach außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende/r oder der/die stellv. Vorsitzende/r, gemeinsam zu handeln befugt sind. Für das vereinsinterne Innenverhältnis kann die vom Vorstand zu erlassende Geschäfts- und Kassenordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, nähere Regelungen treffen.

Bestimmungen über die Aufgaben- und Ressortverteilung nach Sachgebieten, deren Zuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder sowie deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, können durch den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit allein getroffen werden.

Zum 1. Vorsitzenden/e kann nur ein Mitglied, für andere Ämter kann auch ein volljähriges in Hausgemeinschaft mit einem Mitglied lebendes Familienmitglied gewählt werden.

3. Den Mitgliedern des Vorstandes werden entstandene Kosten und Auslagen gemäß der Geschäfts- und Kassenordnung erstattet.
4. Die Amtszeit des Vorstandes soll 3 Jahre dauern. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand wird die Bestimmung darüber, ob und wann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen ist oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das freigewordene Amt vorübergehend oder längstens für den verbleibenden Rest der Amtszeit übernimmt, durch die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes getroffen.
Die Gemeinschaft stellt den Vorstand mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der Haftungsfrei. Nähere Regelungen bleiben der Geschäfts- und Kassenordnung ausdrücklich vorbehalten

§ 11 Kassenprüfer/innen

1. Die Kassengeschäfte der Gemeinschaft sind von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer sind zugleich berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer/innen für die Amtsdauer des Vorstandes.
3. In jeder Wahlperiode wird ein/e Kassenprüfer/in neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Im Kalenderjahr soll mindestens eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

§ 12 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beitragszahlungen nach § 6 Abs. 2 b verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrags für den Landesverband Nordrhein Westfalen e.V. wird durch die Landesversammlung des Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. festgesetzt.
2. Die Gemeinschaft ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit die Erhebung von Zuschlägen (eigene Beiträge) für eigene Belange zu beschließen. Die Höhe dieser eigenen Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Geschäfts- und Kassenordnung geregelt.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Votum der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Stimmberechtigten muss zum Zeitpunkt der Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen, um bei der Entscheidung berücksichtigt zu werden.
2. Bei Auflösung der Gemeinschaft und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verband Wohneigentum, Kreisverband Lünen-Selm e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 14 Verfahrensvorschriften

1. Beschlussfähigkeit

- a.) Die Organe der Gemeinschaft sind beschlussfähig, wenn Beschlussunfähigkeit nach Abs. b nicht ausdrücklich zu Beginn der Sitzung vor Abhandlung der Tagesordnungspunkte festgestellt worden ist.
- b.) Die Beschlussunfähigkeit bedarf bei einer Mitgliederversammlung der Feststellung durch den Versammlungsleiter.
- c.) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einer Versammlung festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung nach erneuter fristgerechter Einladung an einem anderen Tag durchzuführen und ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Beschlüsse und Abstimmungen

- a.) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme einer 2/3 Mehrheit der anwesende stimmberechtigte Mitglieder.
- b.) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von 25% der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer findet eine geheime Abstimmung statt.
- c.) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Bei Beschlussfassung ist über den jeweils inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

3. Wahlen

- a.) Vorbehaltlich einer anders lautenden Beschlussfassung der Versammlung erfolgen Wahlen als Einzelwahlen.
- b.) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- c.) Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, an dem nur die Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des 2. Wahlgangs auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- d.) Bei geheimen Wahlen bzw. Wahlen en-bloc dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind, jedoch mindestens die Hälfte; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- e.) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

4. Allgemeine Bestimmungen

- a.) Auf Antrag kann der Versammlungsleiter jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste anordnen.

- b.) Beratungen und Beschlüsse der Gemeinschaft können durch Beschluss „vertraulich“ erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.
- c.) Von den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss nicht den Sitzungsverlauf wörtlich wiedergeben. Die gefassten Beschlüsse, Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sind wortgetreu wiederzugeben. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist Lünen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund in Kraft. Die Mitgliederversammlung hat am 23. Februar 2013 diese Satzungsänderung beschlossen.

Lünen, den 23.02.2013

Otto Korte

1. Vorsitzender/de

Helmut Wojcichowski

stellv. Vorsitzender/de

Hermann Stricker

1. Kassiere/in

Bettina Roschkowski

Schriftführer/in